



## **Novellierung des bayerischen Jagdrechts**

Positionspapier des Bayerischen Jagdverbandes e.V.

Durch die Novellierung des bayerischen Jagdrechts muss Bürokratie abgebaut, Eigenverantwortung von Grundbesitzern und Jägern gestärkt und Konfliktpotential beseitigt werden. Wir stehen für den Interessensausgleich von Jägern und Grundeigentümern einerseits und den berechtigten Ansprüchen des Wildes andererseits. Bayerns Jägerinnen und Jäger leisten einen wertvollen Beitrag für die Ihnen anvertrauten Reviere durch aktives und waidgerechtes Bestandsmanagement. Das bisherige Jagdrecht, das eng gekoppelt ist an Grund und Boden, sowie die Verpachtung auf Basis eines Reviersystems, hat sich im Grundsatz bewährt und muss erhalten bleiben.

Wir unterstützen die Änderungen der Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen. Eine Beibehaltung als jagdbare Fläche ist sinnvoll, es müssen jedoch verbindliche Wilddurchlässe geschaffen werden, um diese Flächen z.B. als Wildruhezonen oder Trittsteinbiotope in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft auch im Sinne der Hege nutzen zu können.

Wir unterstützen die an wildbiologischen Kriterien orientierten Änderungen bei den Jagdzeiten bei Dachs (jedoch 01.06.-31.12.), Steinmarder, Gänsen und Ringeltauben. Bei der Nilgans empfehlen wir jedoch nicht ganzjährig die Schonzeit aufzuheben, sondern analog der Graugans, vom 01.07. bis zum 28.02. die Jagdzeiten zu ermöglichen. Die Rostgans soll analog der Nilgans behandelt werden. Verlängerungen der Jagdzeit auf Schalenwildarten lehnen wir ab.

Wolf und Goldschakal müssen unverzüglich ins Jagdrecht aufgenommen werden. Wir unterstützen den Einsatz der Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene zur Bestandsregulierung der Saatkrähe.

Die Änderungen für die Jungwildrettung sind notwendig. Die Nottötung von schwer verletztem Wild darf bei Nichterreichen der Jagdausübungsberechtigten nur unter Maßgabe des § 4 TierSchG erfolgen. Die Jagdausübungsberechtigten sind von Maßnahmen bei der Jungwildrettung vorab zu informieren. Bei Nottötungen gilt eine uneingeschränkte nachgeschaltete Informationspflicht. Notgetötetes Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten auszuhändigen.

Jegliche Eingriffe in die Wildpopulationen sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Aufwertung der Hegeschau zu einer Natur- und Leistungsschau der Tätigkeiten der Revierinhaber und zur Kontrolle der Einhaltung der Richtlinie für die Hege und Bejagung von Schalenwild.

Eine unterschiedliche Behandlung von Revieren in Abhängigkeit von nicht nachvollziehbaren und zweifelhaften Einstufungen als „rote“ oder „grüne“ Reviere oder Hegegemeinschaft in einem Verbissgutachten lehnen wir strikt ab.

Wir fordern die Abschaffung des Abschussplans für alle Reviere, wobei dabei elementare Grundsätze nachhaltiger Jagd sichergestellt werden müssen. Das Wild muss im Lebensraum das ganze Jahr leben, sein artgerechtes Verhalten und ein artgemäßes Sozialverhalten ausleben können; ihm muss ein Bewegen im Raum möglich sein. Genetischer Degeneration ist vorzubeugen. Die Abschaffung muss durch folgende Maßnahmen begleitet werden:

- 1.) Das forstliche Gutachten muss weiterentwickelt werden: methodische Defizite müssen beseitigt, klare Vorgaben (Ampel) unter Berücksichtigung der natürlichen Verjüngung und der standortgerechten Baumarten (keine Pflanzungen und Saaten!) sowie einheitliche Erhebungs- und Bewertungsstandards müssen geschaffen werden. Die Forstbehörden sollen dabei klare waldbauliche Ziele vorschlagen. Ergänzende revierweise Aussagen dürfen ausnahmslos auf der Grundlage verpflichtender jährlicher Revierbegänge in Anwesenheit des Vorstandes der Jagdgenossenschaft und des Revierpächters in einem standardisierten, transparenten Verfahren (Waldbau, Licht, Boden, Wasser) erfolgen. Im Sinne des Bürokratieabbaus ist eine Aussetzung des Gutachtens bei Hegegemeinschaften unter 10 % Waldanteil und bei Revieren unter 15 % Waldanteil erforderlich.
- 2) Die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes unter Berücksichtigung der Alters- und Sozialstruktur muss in das BayJG aufgenommen werden. Die Anpassung der Definition der Notzeit-Fütterung muss den Bedürfnissen des Schalenwildes Rechnung tragen, z.B. bei Trockenheit oder Nahrungsmangel. Zur Vermeidung von Verbiss- und Schälschäden außerhalb des Wintergatters muss der Wintergatterabschuss untersagt bleiben.
- 3) Status, Zusammensetzung und Aufgaben der Hegegemeinschaften sind so zu entwickeln, dass vor Ort ein geeigneter Rahmen geschaffen wird, um allen Aspekten des Hochwildes, Niederwildes, des Schwarzwildes und der Prädatoren ebenso Rechnung zu tragen wie dem Waldbau. Wir verweisen dazu auf die nachfolgende Anlage „Hegegemeinschaften“.

## Hegegemeinschaften

- (1) Zur Vermeidung von Wildschäden durch Schalenwild im Wald und zur Verbesserung dessen Lebensraumsituation darf Schalenwild nur innerhalb gesondert abgegrenzter Bezirke jagdlich bewirtschaftet werden (Hegegemeinschaften).
- (2) Innerhalb jedes Bewirtschaftungsbezirkes bilden die Jagdpächter sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdreviere für mehrere zusammenhängende Jagdreviere Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jedem Jagdrevier steht pro Jägerschaft und pro Grundbesitzerschaft jeweils 1 Stimme zu, die nur einheitlich abgegeben werden kann.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die dort Jagdausübungsberechtigten sind berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden. Sie wirken in allen die Wildbewirtschaftung betreffenden Fragen an der Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft mit.
- (4) Die Hegegemeinschaften dienen der Festlegung und Umsetzung revierübergreifenden Jagdstrategien und Hegemaßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen. Die Revierbeteiligten haben dazu mindestens einmal jährlich einen Waldbegang durchzuführen, wobei für die jeweiligen jagdausübungsberechtigten Personen und die Vertreter des Grundeigentums strafbewehrte Anwesenheitspflicht besteht, die durch Unterschrift zu dokumentieren ist. Die Hegegemeinschaft entscheidet gemäß dem gemeinsamen Vorschlag der Revierbeteiligten über die Notwendigkeit eines Abschussplans und legt diesen ggf. fest. Gibt es keinen gemeinsamen Vorschlag, entscheidet darüber insoweit die Hegegemeinschaft; kommt dabei keine Mehrheit zustande, entscheidet die untere Jagdbehörde. Die Hegegemeinschaften berichten bei den Hegeschauen über ihr Handeln und die von ihnen beschlossenen Maßnahmen.
- (5) Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Hegegemeinschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Jagdbezirke gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Hegegemeinschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Hegegemeinschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.